



ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Art. 27 Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1)

Baubewilligung ohne Veröffentlichung

Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen (Art. 27 Abs. 1 BewD). Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn, die privaten Organisationen sowie die kantonale Fachstelle dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Verfügungen, Amts- und Fachberichte.

Bauherrschaft:

Projektverfasser

Vorhaben:

Standort:

Ausnahmen:

Zone:

Schutzbestimmungen:

Parzelle Nr.:

Die zur Einsprache berechtigten Anstösser stimmen dem oben erwähnten Bauvorhaben zu.

Gebäude Nr.: Name/Adresse:

erklärt hiermit, in die die Baugesuchsunterlagen Einsicht genommen zu haben und verzichtet auf die Einreichung einer Einsprache.

Ort/Datum: _____

Unterschriften: _____